

AZ: 51 - Herr Asmussen/Ma

Drucksache Nr.: 1071/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.11.2017	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	14.11.2017	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	15.11.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	21.11.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Reservierung von Plätzen in Einrichtungen
der frühkindlichen Bildung für Kinder, die
mit ihren Müttern im Frauenhaus
untergebracht sind

A n t r a g :

1.
Die Verwaltung wird beauftragt, im Bereich
der Kindertagesstätten in der Innenstadt
vier Plätze zu reservieren, die Kindern, die
mit ihren Müttern im Frauenhaus unterge-
bracht sind, vorbehalten sind.
2.
Diese Regelung gilt ausschließlich für Frau-
enhäuser in Neumünster, die auf der
Grundlage der Richtlinie zur Förderung der
Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser
(Gl.Nr. 6660.18 vom 18.12.2014) vom
Land Schleswig-Holstein gefördert werden.
3.
Die Verwaltung wird beauftragt, nach einem
Zeitraum von drei Kalenderjahren diese
Regelung zu evaluieren und das Ergebnis
der Ratsversammlung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36501
Tageseinrichtungen für Kinder

Maximale Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Ergebnisplan
2018 ff. in Höhe von 9.000,00 € pro Jahr

Deckung durch:

Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung

B e g r ü n d u n g :

„Häusliche und sexuelle Gewalt beeinträchtigen das Leben der betroffenen Frauen und ihrer Kinder massiv. Beratung und Schutz tragen dazu bei, die Gewalterfahrung zu bewältigen und die Gewalt zu beenden.“ (aus Richtlinie zur Förderung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser des Landesschleswig-Holstein)

Im Frauenhaus Neumünster, das auf der Grundlage der „Richtlinien zur Förderung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser“ (Gl.Nr. 6660.28 – vom 18.12.2014) vom Land Schleswig-Holstein und der Stadt Neumünster gefördert wird, stehen 20 Plätze zur Verfügung. In der Regel befinden sich neben den Frauen auch 6 – 8 Kinder unterschiedlichsten Alters, die mit ihren Müttern dort untergebracht sind.

Die Erfahrung der im Frauenhaus tätigen Fachkräfte zeigt, dass die Aufenthaltsdauer der Mütter mit ihren Kindern immer länger wird. Wenn diese Kinder sich im Alter von wenigen Monaten bis zur Einschulung befinden, ist es für sie notwendig, an der Bildung, Erziehung und Betreuung in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung teilzuhaben. Voraussetzung dafür ist, dass für das Kind durch den Besuch der Kindertagesstätte keine weitere Gefahr ausgeht. Dieses ist von den Mitarbeiterinnen zusammen mit den Müttern im Einzelfall abzuklären.

Der Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe ist gem. § 24 SGB VIII verpflichtet, den Rechtsanspruch für die Kinder auf einen Platz in der frühkindlichen Bildung umzusetzen.

Vorgesehen ist, in einer Kindertagesstätte im Innenstadtbereich, möglichst räumlich nahe am Frauenhaus-Neumünster, vier Plätze für die Kinder zu reservieren, die im Frauenhaus untergebracht sind. Es ist bei der Planung der Plätze möglichst zu beachten, dass sie für Kinder im Alter von unter drei Jahren und für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt geeignet sind.

Diese vier Plätze werden vom Träger der Kindertagesstätte nicht belegt. Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses planen die Plätze in Absprache mit dem Träger der Einrichtung, der die Kinder dann formell in die Kindertagesstätte aufnimmt. Sollte der Aufenthalt des Kindes im Frauenhaus enden, wird das Kind ohne Anrechnung einer Kündigungsfrist in Absprache zwischen den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses und dem Träger vom Besuch abgemeldet. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung ist über die jeweilige Belegung vom Träger der Einrichtung zeitnah zu informieren.

Sollte die Mutter mit ihrem Kind / ihren Kindern den Wohnsitz aus einer auswärtigen Gemeinde oder Kommune nicht rechtzeitig zur Aufnahme in die Kindertagesstätte nach Neumünster verlegt haben, wird sich der Fachdienst Frühkindliche Bildung auf der Grundlage von § 25a Abs. 3 (Vorliegen besonderer Gründe) Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) mit der ausgleichspflichtigen Wohngemeinde zwecks Kostenausgleich in Verbindung setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Freihaltung von vier Plätzen in einer Kindertagesstätte mit einer täglichen Be-

treuung von acht Stunden entstehen Elternbeiträge gemäß der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster vom 13.10.2016 in Höhe von 182,00 EUR je Platz und Monat.

Damit errechnen sich Kosten p. a. gesamt von maximal EUR 8.736,00.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Plätze das gesamte Jahr zwar reserviert aber nicht belegt werden. Im Rahmen der Belegung werden die Kostenbeiträge gemäß der o. g. Satzung abgerechnet. Die Stadt Neumünster kommt für die ausfallenden Elternbeiträge gegenüber dem Träger der Einrichtung nur für die Zeiträume auf, in denen Plätze nicht vom Frauenhaus belegt werden.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister